

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



74

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0505 vom 30.05.2018
der Bezirksverordneten Dr. Claudia Schlaak – Bündnis 90/ Die Grünen
Betr.: Laubbläser**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Laut der KA VIII/0284 befinden sich im Bezirksamt sowohl benzinbetriebene als auch akkubetriebene Laubbläser in Betrieb. Ist es Ziel, den Gerätepark des Bezirksamts kurz-, mittel- oder langfristig komplett auf akkubetriebene Laubbläser umzustellen und, wenn ja, bis wann ist abzusehen, dass eine solche Umstellung erfolgt?
2. Wird bei Auftragnehmern des Bezirksamts in den Dienstleistungsverträgen darauf geachtet, dass auch diese akkubetriebene Laubbläser verwenden?
3. Welche Absprachen bestehen zwischen Senat und Bezirksamt hinsichtlich der Verwendung von benzin- oder akkubetriebenen Laubbläsern, vor allem in Gebieten, die zu Teilen in Verantwortung des Senats beziehungsweise des Bezirksamts sind, wie z. B. beim Landschaftspark Johannisthal / Adlershof oder der Wista in Adlershof?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Es ist das Ziel des zuständigen Straßen-und Grünflächenamtes (SGA) mittel-langfristig die handgeführten motorbetriebenen Laubbläser durch Geräte mit Akkubetrieb zu ersetzen. Allerdings sind die Anschaffungskosten für vergleichbare Geräte mit Akkubetrieb 4 x so hoch. Daher wird die komplette Umstellung einige Zeit dauern.

Zu 2.

Bei den Dienstleistern des zuständigen SGA wird nicht die Benutzung von Akkugeräten vorgegeben. Es sind die Vorgaben der Bundesimmissionsschutz VO zu beachten.

Zu 3.:

Keine. Jeder Grundstückseigentümer bzw. Verwalter muss sich seinerseits an die gesetzlichen Vorschriften halten. Das Naturschutzgebiet im Landschaftspark ehem. Flugfeld Johannisthal wird vom Senat gepflegt, das Landschaftsschutzgebiet vom Bezirk. Die Zuständigkeiten sind klar abgegrenzt. Auf der Fläche der WISTA ist der Entwicklungsträger zuständig.

Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

| | |
|-----------------------|-----------|
| Schriftlichen Anfrage | VIII/0505 |
|-----------------------|-----------|

haben

| | | | Anzahl | Arbeitsstunden | Betrag in € |
|--|------------------|--|--------|----------------|-------------|
| Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r | mittleren Dienst | | 1 | 0,25 | 11,88 € |
| | gehobenen Dienst | | 1 | 0,50 | 29,92 € |
| | höherer Dienst | | 0 | 0,00 | 0,00 € |

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

41,80 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

69,80 €